

Mitwirkung betreffend Bebauungsplan Zentrum

Die Unterlagen zum Bebauungsplan Zentrum sind bei den kantonalen Dienststellen zur Vorprüfung eingereicht worden.

Sämtliche Unterlagen können beim Regionalen Bauamt eingesehen werden. Anregungen oder Begehren sind schriftlich einzureichen. Nach der Vorprüfung erfolgt voraussichtlich im Frühling 2020 die öffentliche Auflage.

Gemäss § 6 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons (PBG) gilt zur Information und Mitwirkung der Bevölkerung Folgendes:

- ¹ Der Kanton, die regionalen Entwicklungsträger und die Gemeinden unterrichten die Bevölkerung und weitere Betroffene frühzeitig über die Ziele und Inhalte ihrer Planungen und Konzepte nach diesem Gesetz.
- ² Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung und weitere Betroffene in geeigneter Weise mitwirken können.
- ³ Bei der Richt- und Nutzungsplanung kann die Mitwirkung insbesondere gewährt werden:
 - a. durch Erörterung einer Planung an der Gemeindeversammlung oder an einer Orientierungsversammlung,
 - b. durch das Recht der Bevölkerung, während der öffentlichen Auflage von Richt- und Nutzungsplänen Vorschläge einzureichen und Einwendungen zu erheben,
 - c. durch Einsetzung von Kommissionen, in denen die betroffene Bevölkerung vertreten ist,
 - d. durch öffentliche Vernehmlassungsverfahren und Meinungsumfragen.
- ⁴ Zu den eingegangenen Meinungsäusserungen nehmen die Behörden Stellung. Die beschliessenden Instanzen sind vor ihrem Beschluss darüber in Kenntnis zu setzen.

Schüpfheim, 3. Dezember 2019

Regionales Bauamt Schüpfheim